



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Dezember 2024

Neunundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 77

Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenundfünfzigste Tagung

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 4. Dezember 2024

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/79/467, Ziff. 11)]

79/117. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenundfünfzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit, des gemeinsamen Interesses und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Frieden, zur Stabilität und zum Wohl aller Völker leisten würde,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die Aktivitäten der Organe zu koordinieren, die im Bereich des internationalen Handelsrechts, einem Kernbestandteil des Mandats der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht, tätig sind, sodass Doppelarbeit vermieden wird und Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Harmonisierung, Vereinheitlichung und Modernisierung des internationalen Handelsrechts gefördert werden,

in Bekräftigung des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätig-



keiten auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Harmonisierung, Vereinheitlichung und Modernisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

*nach Behandlung des Berichts der Kommission*¹,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht;

I **Gesetzgeberische Tätigkeiten**

2. *lobt* die Kommission für die Fertigstellung und Annahme der folgenden Dokumente:

- a) im Bereich des Zugangs zu Krediten das UNCITRAL-UNIDROIT-Mustergesetz über Lagerscheine²;
- b) im Bereich der Streitbeilegung die Musterklauseln zur spezialisierten Streitbeilegung im Schnellverfahren³;
- c) im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs das Mustergesetz über die Vertragsautomatisierung⁴;

3. *lobt* die Kommission *außerdem* für die grundsätzliche Annahme der Satzung des Beratungszentrums für die Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten⁵ als eines der Elemente der Reform der Investor-Staat-Streitbeilegung und nimmt Kenntnis von dem Ziel des Beratungszentrums, Schulungen, Unterstützung und Hilfe zur Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten bereitzustellen und Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, insbesondere am wenigsten entwickelte Länder und Entwicklungsländer, besser in die Lage zu versetzen, internationale Investitionsstreitigkeiten zu verhindern und zu handhaben;

4. *stellt fest*, dass die Einrichtung und die Operationalisierung des Beratungszentrums für die Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten weitere Vorbereitungsarbeiten zu den von der Kommission ermittelten Fragen erfordern würde⁶, und empfiehlt, dass die Regierungen und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die an der Operationalisierung des Beratungszentrums interessiert sind, sich aktiv an dem von der Kommission zu diesem Zweck vereinbarten und eingeleiteten Prozess beteiligen⁷;

¹ *Official Records of the General Assembly, Seventy-ninth Session, Supplement No. 17 (A/79/17).*

² Ebd., Kap. IV, Abschn. D, und Anhang I.

³ Ebd., Kap. V, Abschn. C, und Anhang II.

⁴ Ebd., Kap. VII, Abschn. D, und Anhang IV.

⁵ Ebd., Kap. VI, Abschn. B.2, und Anhang III.

⁶ Ebd., Abschn. B.1.

⁷ Ebd.

5. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Fortschritten, die die Kommission bei ihren Arbeiten zur Reform der Investor-Staat-Streitbeilegung, zum elektronischen Geschäftsverkehr, zum Insolvenzrecht und zu begebaren Frachtdokumenten⁸ erzielt hat, und legt der Kommission nahe, weiter effizient auf greifbare Arbeitsergebnisse in diesen Bereichen hinzuarbeiten;

6. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission, die Arbeitsgruppe II zu beauftragen, sich ausgehend von den Ergebnissen des Projekts zur Bestandsaufnahme der Entwicklungen bei der Streitbeilegung in der digitalen Wirtschaft mit der Anerkennung und Vollstreckung elektronischer Schiedssprüche und anschließend mit elektronischen Schiedsanzeigen zu befassen⁹;

7. *begrüßt* den Beschluss der Kommission, ihr Sekretariat zu ersuchen,

a) mit den Sondierungsarbeiten zu den Aspekten des internationalen Handelsrechts im Zusammenhang mit freiwilligen CO₂-Gutschriften fortzufahren und zu diesem Zweck die Stellungnahmen aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur UNCITRAL-UNIDROIT-Studie zur Rechtsnatur freiwilliger CO₂-Gutschriften zusammenzustellen und ein Kolloquium mit Schwerpunkt auf der Bedeutung der Instrumente der Kommission für Klimamaßnahmen zu organisieren¹⁰;

b) das Projekt zur Bestandsaufnahme der Entwicklungen bei der Streitbeilegung in der digitalen Wirtschaft fortzuführen, um relevante Themen wie solche im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz und plattformgestützter Streitbeilegung weiter zu beobachten und zu untersuchen¹¹;

c) die Arbeit an einem Leitfaden zu rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung dezentraler Transaktionssysteme im Handel wie vereinbart fortzusetzen und abzuschließen¹²;

d) eine Bestandsaufnahme zur Prüfung aller Texte der Kommission, die sich auf elektronische Aspekte beziehen, zu erstellen, einschließlich einer Übersicht über die Übernahme von Texten der Kommission zum elektronischen Geschäftsverkehr durch die Staaten in ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften und die Einbeziehung solcher Texte in internationale Verpflichtungen zum papierlosen Handel¹³;

e) ein Kolloquium über Sicherungsgeschäfte, die neue Arten von Vermögenswerten nutzen, und über deren Behandlung nach dem Mustergesetz der Kommission über Sicherungsgeschäfte¹⁴ zu veranstalten;

f) am 17. und 18. Februar 2025 den ersten Teil der einundfünfzigsten Tagung der Arbeitsgruppe III¹⁵ und vom 19. bis 21. Februar 2025 das unter Buchstabe e) genannte Kolloquium über Sicherungsgeschäfte¹⁶ abzuhalten;

⁸ Ebd., Kap. VIII-XI.

⁹ Ebd., Kap. XII, Abschn. A und B.2.

¹⁰ Ebd., Abschn. B.1.

¹¹ Ebd., Abschn. B.2.

¹² Ebd., Abschn. B.3.

¹³ Ebd., Abschn. C.2.

¹⁴ Ebd., Abschn. C.1.

¹⁵ Ebd., Kap. VI, Abschn. B.1.

¹⁶ Ebd., Kap. XII, Abschn. C.1.

II Geschäftsordnung und Arbeitsmethoden

8. *weist darauf hin*, wie wichtig die Einhaltung der Geschäftsordnung und der Arbeitsmethoden der Kommission ist, namentlich transparente und inklusive Beratungen, unter Berücksichtigung der in Anhang III zu dem Bericht über ihre dreiundvierzigste Tagung¹⁷ wiedergegebenen Zusammenfassung der Schlussfolgerungen, ersucht das Sekretariat, im Vorfeld der Sitzungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen erneut auf diese Geschäftsordnung und die Arbeitsmethoden hinzuweisen, mit dem Ziel, die hohe Qualität der Arbeit der Kommission zu gewährleisten und zur Bewertung der von ihr ausgearbeiteten Rechtsinstrumente anzuregen, erinnert in dieser Hinsicht an ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und erinnert außerdem an die von der Kommission erzielte Einigung über die Bedingungen, die im Hinblick auf die informellen Sitzungen der Arbeitsgruppen zwischen den formellen Tagungen gegeben sein sollten¹⁸;

III System der Rotation

9. *verweist* auf Ziffer 48 ihrer Resolution 66/246 vom 24. Dezember 2011 betreffend das System der Rotation von Sitzungen zwischen Wien und New York;

IV Reisekostenzuschüsse

10. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, der geschaffen wurde, um den Entwicklungsländern, die Mitglieder der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär einen Reisekostenzuschuss zu gewähren, damit diese Zuschüsse erneut gewährt werden können und mehr sachverständige Vertreterinnen und Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, was eine Voraussetzung dafür ist, in diesen Ländern lokale Fachkenntnisse und Kapazitäten aufzubauen und so einen förderlichen ordnungspolitischen Rahmen für Geschäftsverkehr, Handel und Investitionen zu schaffen;

11. *beschließt*, die Gewährung von Reisekostenzuschüssen an die am wenigsten entwickelten Länder auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär während der neunundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung im zuständigen Hauptausschuss weiter zu behandeln, mit dem Ziel, die volle Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen zu gewährleisten, und nimmt Kenntnis von den Beiträgen Deutschlands, Frankreichs, der Europäischen Union und der Schweizer Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit zu dem Treuhandfonds, der die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern aus Entwicklungsländern an den Beratungen der Arbeitsgruppe III erleichtern würde¹⁹;

¹⁷ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17)*.

¹⁸ Ebd., *Seventy-eighth Session, Supplement No. 17 (A/78/17)*, Kap. XII, Abschn. C.

¹⁹ Ebd., *Seventy-ninth Session, Supplement No. 17 (A/79/17)*, Kap. VIII.

V

Repositorium im Bereich Transparenz

12. *ersucht* den Generalsekretär, über das Sekretariat der Kommission das Repositorium veröffentlichter Informationen nach Artikel 8 der Regeln über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen²⁰ in Fortsetzung des Projekts bis Ende 2027 fortzuführen, wobei die Finanzierung ausschließlich aus freiwilligen Beiträgen erfolgt, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Beiträgen, die die Europäische Union, Deutschland und der Fonds für internationale Entwicklung der Organisation der erdölauführenden Länder in dieser Hinsicht geleistet haben, und ersucht den Generalsekretär außerdem, die Generalversammlung über die Entwicklungen hinsichtlich der Finanzierung und der Haushaltslage des Repositoriums im Bereich Transparenz unterrichtet zu halten²¹;

VI

Koordinierung und Zusammenarbeit

13. *unterstützt* die Anstrengungen und Initiativen, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeiten der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts, einschließlich rechtlicher Fragen betreffend die digitale Wirtschaft, wie von der Kommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung bekräftigt²², tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken sowie auf nationaler und internationaler Ebene die Rechtsstaatlichkeit auf diesem Gebiet zu fördern, und appelliert in dieser Hinsicht an die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Tätigkeiten mit denjenigen der Kommission zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern;

VII

Fachliche Hilfe und Kapazitätsaufbau

14. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, die Verwendung der aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Texte zu fördern, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, die Übereinkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, Mustergesetze in das innerstaatliche Recht umzusetzen und die Verwendung sonstiger einschlägiger Texte anzuregen;

15. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die fachliche Zusammenarbeit und Hilfe auf dem Gebiet der Reform und Entwicklung des internationalen Handelsrechts ist, und

a) begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiativen der Kommission, über ihr Sekretariat ihr Programm für fachliche Zusammenarbeit und Hilfe auszuweiten, und legt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht nahe, sich um Partnerschaften mit staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren zu bemühen, um die Arbeit der Kommission besser bekannt zu machen und die wirksame Anwendung der aus ihrer Arbeit resultierenden Rechtsnormen zu erleichtern, stellt anerkennend fest, dass das Sekretariat in Partnerschaft mit Regierungen und regionalen Universitäten in Afrika, den arabischen Staaten, Asien und im Pazifik sowie in

²⁰ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 17 (A/68/17)*, Anhang I.

²¹ Ebd., *Seventy-ninth Session, Supplement No. 17 (A/79/17)*, Kap. XIV, Abschn. E.

²² Ebd., *Seventy-fifth Session, Supplement No. 17 (A/75/17)*, Zweiter Teil, Kap. X, Abschn. C.4.

Lateinamerika und der Karibik Veranstaltungen zum Tag der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht abgehalten hat, die die Texte der Kommission besser bekannt machen und ihr Studium und ihre Erörterung fördern sollen²³;

b) dankt der Kommission für die Durchführung von Tätigkeiten der fachlichen Zusammenarbeit und Hilfe und für die Bereitstellung von Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts und lenkt die Aufmerksamkeit des Generalsekretärs auf die begrenzten Ressourcen, die in diesem Bereich zur Verfügung gestellt werden;

c) dankt den Regierungen, deren Beiträge die Tätigkeiten der fachlichen Zusammenarbeit und Hilfe ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu leisten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der fachlichen Zusammenarbeit und Hilfe, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

d) appelliert abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungszusammenarbeit zuständigen Organe, wie die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für fachliche Zusammenarbeit und Hilfe zu unterstützen und angesichts des maßgeblichen und wichtigen Beitrags der Arbeit und der Programme der Kommission zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und zur Verwirklichung der internationalen Entwicklungsagenda, einschließlich der Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen²⁴;

e) erinnert an ihre Resolutionen, in denen sie die Notwendigkeit betont, die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen durch erweiterte fachliche Hilfe und Kapazitätsaufbau verstärkt bei der innerstaatlichen Umsetzung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zu unterstützen, und begrüßt die Anstrengungen des Generalsekretärs, eine bessere Koordination und Kohärenz der Institutionen der Vereinten Nationen untereinander und mit den Gebern und Empfängern zu gewährleisten;

16. *begrüßt* die Tätigkeit des Regionalzentrums der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für Asien und den Pazifik in der Republik Korea mit dem Ziel, den Staaten in der asiatisch-pazifischen Region und auch internationalen und regionalen Organisationen Kapazitätsaufbau- und fachliche Hilfe zu gewähren, dankt der Republik Korea und China, deren Beiträge die fortgesetzte Tätigkeit des Regionalzentrums ermöglicht haben, stellt fest, dass die Aufrechterhaltung der regionalen Präsenz ausschließlich von außerplanmäßigen Mitteln abhängt, unter anderem von freiwilligen Beiträgen von Staaten, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Regionalzentren, insbesondere ihre Finanzierungs- und Haushaltslage, unterrichtet zu halten;

²³ Ebd., *Seventy-ninth Session, Supplement No. 17 (A/79/17)*, Kap. XIV, Abschn. A.

²⁴ Resolution [70/1](#).

VIII

Einheitliche Auslegung und Anwendung der Texte der Kommission

17. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Sekretariats an dem System zur Sammlung und Verbreitung der Rechtsprechung zu Texten der Kommission (das CLOUT-System) in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen, stellt fest, dass das System umfangreiche Ressourcen erfordert, erkennt an, dass weitere Ressourcen erforderlich sind, um es zu pflegen und zu erweitern, nimmt mit Interesse Kenntnis von den Fortschritten bei der Erneuerung des CLOUT-Systems sowie von seiner Ausrichtung auf ein aktiveres und produktiveres Netzwerk der Teilnehmenden und auf die Ausweitung des im System erfassten Spektrums an Kommissionstexten, begrüßt in dieser Hinsicht die neuerlichen Bemühungen der Kommission und ihres Sekretariats um den Aufbau von Partnerschaften mit interessierten Institutionen und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, das Sekretariat der Kommission bei der Förderung des Bewusstseins für die Verfügbarkeit und den Nutzen des CLOUT-Systems in fachlichen, akademischen und juristischen Kreisen sowie bei der Sicherung der Finanzierung zu unterstützen, die für die Koordinierung und die Erweiterung des Systems sowie für die Errichtung einer Säule innerhalb des Sekretariats der Kommission, die sich auf die Förderung von Mitteln und Wegen zur einheitlichen Auslegung der Texte der Kommission konzentriert, erforderlich ist;

18. *begrüßt* die fortlaufende Arbeit des Sekretariats an Kompendien der Rechtsprechung betreffend Texte der Kommission, einschließlich ihrer weiten Verbreitung, sowie die kontinuierlich steigende Zahl der über das CLOUT-System verfügbaren Kurzdarstellungen („Abstracts“), mit Blick auf die Rolle der Kompendien und des CLOUT-Systems als wichtige Instrumente für die Förderung der einheitlichen Auslegung des internationalen Handelsrechts, insbesondere durch die Stärkung der Fähigkeit von Richterinnen und Richtern, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern und anderen Juristinnen und Juristen auf lokaler Ebene, diese Normen unter Berücksichtigung ihres internationalen Charakters und der Notwendigkeit der Förderung ihrer einheitlichen Anwendung und der Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel auszulegen, und nimmt Kenntnis von der Zufriedenheit der Kommission mit der Leistung der Website zum New Yorker Übereinkommen²⁵ und von der erfolgreichen Abstimmung dieser Website mit dem CLOUT-System;

IX

Dokumentation, Veröffentlichung und Verbreitung

19. *erinnert* daran, dass Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch sowohl die Amts- als auch die Arbeitssprachen der Generalversammlung, einschließlich ihrer Ausschüsse und Unterausschüsse, sind, und verweist außerdem auf Ziffer 64 ihrer Resolution 78/330 vom 6. September 2024 zur Mehrsprachigkeit, die auch für die Dokumentation, die Veröffentlichungen und die Sitzungen der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht gilt;

20. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung über Dokumentationsfragen²⁶, in denen insbesondere betont wird, dass eine erbetene Begrenzung der Seitenzahl von Dokumenten, wo angebracht, weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente auf die Kommission die Besonderheiten des

²⁵ <https://newyorkconvention1958.org/>.

²⁶ Resolutionen 52/214, Abschn. B, 57/283 B, Abschn. III, und 58/250, Abschn. III.

Mandats und der Aufgabenstellung der Kommission in Bezug auf die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des internationalen Handelsrechts zu berücksichtigen²⁷;

21. *ersucht* den Generalsekretär, die Standards der Kommission weiter zu veröffentlichen und auch weiterhin Kurzprotokolle der Sitzungen der Kommission, einschließlich der von der Kommission für die Dauer ihrer Jahrestagungen eingesetzten Gesamtausschüsse, anfertigen zu lassen, die der Ausarbeitung normsetzender Texte gewidmet sind;

22. *erinnert* an ihre Resolutionen, in denen sie die Bedeutung von hochwertigen, nutzerfreundlichen und kosteneffizienten Websites der Vereinten Nationen sowie die Notwendigkeit ihrer Entwicklung, ihrer Pflege und ihres Ausbaus in mehreren Sprachen betonte²⁸, lobt die Tatsache, dass die Website der Kommission auf eine für mobile Geräte geeignete Plattform überführt wurde und dass sie weiter gleichzeitig in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen veröffentlicht wird, und begrüßt die Anstrengungen, die die Kommission laufend unternimmt, um ihre Website zu pflegen und zu verbessern und ihre Arbeit durch die Nutzung sozialer Medien im Einklang mit den anwendbaren Leitlinien besser sichtbar zu machen²⁹;

X

Rolle der Kommission bei der Verwirklichung der umfassenderen Agenda der Vereinten Nationen

23. *ist* ebenso wie die Kommission davon *überzeugt*, dass die Umsetzung und wirksame Anwendung der Standards des modernen Privatrechts im internationalen Handel für die Förderung guter Regierungsführung, eine dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung und die Beseitigung der Armut und des Hungers unerlässlich sind und dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit in den Handelsbeziehungen ein fester Bestandteil der umfassenderen Agenda der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sein soll, unter anderem über die von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs unterstützte Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit;

24. *nimmt Kenntnis* von der Rolle der Kommission bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit, den entsprechenden Erörterungen in der Kommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung und den von der Kommission gemäß Ziffer 21 der Resolution 78/112 der Generalversammlung vom 7. Dezember 2023 übermittelten Stellungnahmen, in denen die Bedeutung ihrer derzeitigen Arbeit für die Förderung der Rechtsstaatlichkeit und die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung hervorgehoben wird³⁰;

25. *weist mit Befriedigung darauf hin*, dass die Mitgliedstaaten in Ziffer 8 der Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene, die als Resolution 67/1 vom 24. September 2012 im Konsens verabschiedet wurde, anerkannten, wie wichtig faire, stabile und berechenbare rechtliche Rahmenbedingungen sind, um eine Entwicklung, ein Wirtschaftswachstum und

²⁷ Siehe Resolutionen 59/39, Ziff. 9, und 65/21, Ziff. 18; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 17 (A/59/17)*, Ziff. 124-128.

²⁸ Resolutionen 52/214, Abschn. C, Ziff. 3, 55/222, Abschn. III, Ziff. 12, 56/64 B, Abschn. X, 57/130 B, Abschn. X, 58/101 B, Abschn. V, Ziff. 61-76, 59/126 B, Abschn. V, Ziff. 76-95, 60/109 B, Abschn. IV, Ziff. 66-80 und 61/121 B, Abschn. IV, Ziff. 65-77.

²⁹ Siehe Resolution 63/120, Ziff. 20.

³⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-ninth Session, Supplement No. 17 (A/79/17)*. Kap. XVII.

eine Beschäftigung, die alle einbeziehen und nachhaltig und ausgewogen sind, herbeizuführen, Investitionen zu bewirken und unternehmerische Initiative zu fördern, und in dieser Hinsicht die Kommission für ihre Arbeit zur Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts würdigten und dass die Mitgliedstaaten in Ziffer 7 der Erklärung ihre Überzeugung zum Ausdruck brachten, dass Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung eng miteinander verknüpft sind und einander verstärken;

26. *weist außerdem mit Befriedigung darauf hin*, dass die Staaten in Ziffer 89 der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die von der Generalversammlung als Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 im Konsens verabschiedet wurde, die Anstrengungen und Initiativen unterstützten, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeiten der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken und auf nationaler und internationaler Ebene die Rechtsstaatlichkeit auf diesem Gebiet zu fördern;

XI **Strafungsmaßnahmen**

27. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Erarbeitung von Leitgrundsätzen zur Straffung und Vereinfachung des Wortlauts künftiger Resolutionen der Generalversammlung über die Arbeit der Kommission, die teils in diese Resolution eingeflossen sind³¹.

*47. Plenarsitzung
4. Dezember 2024*

³¹ Ebd., Kap. XII, Abschn. D b).